

Präzisierte Schulordnung

*der Schulordnung der Beruflichen Schule
zur Integration schulpflichtiger Jugendlicher
Malchow (Mecklenburg – Vorpommern) vom 13.10.1997*

geändert am 26.04.2000

geändert am 01.03.2002

geändert am 19.12.2002

geändert am 03.09.2007

geändert am 25.08.2010

Grundlage der Schulordnung sind:

- das Schulgesetz (SchulG) für das Land Mecklenburg – Vorpommern (insbesondere §§ 60 und 61; 117);
- die Berufsschulverordnung (BSVO) des Landes Mecklenburg – Vorpommern.

Zur Präzisierung o.g. Gesetze wird angewiesen:

Präzisierte Schulordnung

I. Regelungen zu Ordnung, Sauberkeit, Sicherheit und Disziplin im Schulbereich

1. Alle achten darauf, dass an den Schulgebäuden und auf den Außenanlagen sowie in den angrenzenden Wäldern nichts beschädigt und verschmutzt wird (wie zum Beispiel durch Gewaltanwendung, Rauchen, Wegwerfen von Getränkedosen und –flaschen, Zigarettenkippen usw.) Sachbeschädigungen und Verunreinigungen müssen von den Verursachern selbst beseitigt oder finanziell entschädigt werden.
2. Die Schule ist mit den erforderlichen Sicherheitseinrichtungen ausgestattet. Mutwillige Zerstörungen oder Beschädigungen führen zu disziplinarischen bzw. zu strafrechtlichen Konsequenzen (lt. SchulG § 60).
3. Während der Unterrichtszeit besteht Aufsichtspflicht der Lehrer entsprechend einem Aufsichtsplan. Das Verlassen des Schulgeländes ist nur mit schriftlicher Erlaubnis der Eltern gestattet (Aufsichtspflicht lt. SchulG § 61).
4. Jede Klasse hat die Pflicht, in den Unterrichtsräumen für Ordnung und Sauberkeit zu sorgen. Eine besondere Verantwortung tragen der Ordnungsdienst und der Fachlehrer.
5. Jeder Fachlehrer und Erzieher ist verpflichtet, von ihm bzw. von Schülern registrierte Mängel (betr. Technik, Mobiliar etc.) sofort in das Mängelbuch beim stellvertretenden Schulleiter einzutragen.
6. Schüler behandeln die ihnen (gegen Unterschrift) übergebenen Lern – und Arbeitsmittel (Bücher, Arbeitskleidung usw.) und die in den Unterrichtsräumen vorhandenen Lehr – und Lernmittel pfleglich, sodass diese auch noch von den Schülern der nachfolgenden Jahrgänge benutzt werden können. Verlorengegangene bzw. stark beschädigte Lernmittel sind finanziell durch den/die Verursacher zu ersetzen.
7. Außerhalb der offiziellen Unterrichtszeiten kann die Bibliothek zur Erledigung von Hausaufgaben, zur Prüfungsvorbereitung u. ä. genutzt werden. Für die tägliche Kontrolle (s. 5.) ist der diensthabende Erzieher verantwortlich.
8. Rauchen ist im Internats- und Schulbereich sowie auf dem gesamten Schulgelände nicht erlaubt.
9. Alle Schüler erscheinen zum Unterricht in angemessener Bekleidung (keine Hausschuhe, keine Baseballkappen o. ä. im Raum).
10. Störungen des Unterrichts durch Schüler können disziplinarische Folgen haben.
11. Der Schülerrat und die Klassensprecher als gewählte Vertreter der Schülerschaft geben Vorschläge und Kritik an die Schulleitung weiter und unterstützen die Durchsetzung der Regeln und Normen an der Schule.

12. Verhalten als Fußgänger auf Fahrbahnen:

- Als Fußgänger ist die Straßenseite zu benutzen, auf der einem die Fahrzeuge entgegenkommen.
- Es ist darauf zu achten, dass man am Rand (außerhalb der Fahrbahnmarkierung) entlang geht.
- Mehrere Fußgänger gehen hintereinander (nicht nebeneinander).
- Radfahrer handeln entsprechend der Straßenverkehrsordnung.

II. Regelungen zu Disziplin und Anwesenheit im Unterricht.

1. Jeder Fachlehrer führt regelmäßig die Anwesenheitslisten, die sich im Klassenbuch befinden. Die Auswertung erfolgt monatlich durch den Klassenleiter.
In allen Klassen sind die Klassenlehrer für die Registrierung der Krankmeldungen der Schüler verantwortlich.
2. Eine Freistellung vom Unterricht können nur der Klassenlehrer max. 3 Tage oder der Schulleiter bei mehr als 3 Tagen aussprechen. Der Schüler beantragt diese Freistellung schriftlich und informiert nach der Bewilligung des Antrages den diensthabenden Erzieher über den Termin und die Dauer der Freistellung.
3. Über entschuldigtes und unentschuldigtes Fehlen erfolgt ein Vermerk in den Halbjahres- und Jahreszeugnissen (lt. BSVÖ § 10, (4)).
4. Versäumt ein Schüler unentschuldig bzw. aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen einen für den Test angesetzten Termin, so erhält er für die deshalb nicht erbrachten Leistungen die Note „ungenügend/6“.
Fehlt ein Schüler bei einer Lernkontrolle aus Gründen, die als entschuldig anerkannt werden, kann ihm die Möglichkeit gegeben werden, diese zu einem späteren Zeitpunkt nachzuholen. Über Zeitpunkt und Form der Nachholung entscheidet der jeweilige Fachlehrer (lt. BSVÖ § 8 (1)).
5. Liegt bei einer Lernkontrolle eine Täuschungshandlung vor (Verwendung nicht zugelassener Hilfsmittel, Abschreiben vom Nachbarn u. ä.) und der Lehrer stellt dies fest, so ist dem Schüler die Arbeit abzunehmen und mit der Note „ungenügend/6“ unter Angabe des Grundes zu bewerten.
6. Bei Nichteinhaltung der Normen des schulischen Lebens werden disziplinarische Maßnahmen entsprechend der Disziplinarordnung eingeleitet (lt. SchulG § 60).